



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Thomas Buchhold

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Rendsburg

28.12.2021

Allgemeinverfügung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg- Eckernförde

Bereiche mit Feuerwerksverbot § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 IfSG § 2b Corona-Bekämpf-VO

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) und § 2b der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14.12.2021 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In den folgenden öffentlich zugänglichen Bereichen gilt für den **31.12.2021, 17:00 Uhr bis zum 01.01.2022, 10:00 Uhr** ein Verbot für die Verwendung von Feuerwerkskörpern im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 4 Sprengstoffgesetz

Amt Achterwehr	<ul style="list-style-type: none">• <u>Gemeinde Achterwehr:</u> Wendehammer Poststraße, Poststraße 41 – 45• <u>Gemeinde Bredenbek:</u> Sportplatz zwischen Rolfshörner Weg 5 und 7• <u>Gemeinde Felde:</u> 1. Dorfplatz, neben Hasselrader Weg 2
-----------------------	--



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

	<p>2. Edeka-Parkplatz, Hasselrader Weg 6 3. Umspannwerk, Strohweg 22</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Gemeinde Krummwich:</u> Dörpshus, Dorfstraße 22• <u>Gemeinde Ottendorf</u><ol style="list-style-type: none">1. Wendehammer zwischen Baumwiese und Am Dorfteich, Am Dorfteich 222. Parkplatz Feuerwehr, Dorfstraße 45b• <u>Gemeinde Quarnbeck:</u> Parkplatz Schule, Mönkbergseck 27• <u>Gemeinde Westensee</u><ol style="list-style-type: none">1. Parkplatz Bürgerhaus, Schulweg 72. Jugendherberge, Am See 243. Parkplatz an der Gaststätte und Grillplatz am See, Dorfstraße 1a
Amt Dänischenhagen	<ul style="list-style-type: none">• <u>Gemeinde Noer:</u> Parkplatz in Lindhöft am Strand• <u>Gemeinde Schwedeneck:</u><ol style="list-style-type: none">1. die Kreuzung Eckernförder Straße/Seestraße2. Kreuzung Eckernförder Straße/Alte Dorfstraße3. Wendehammer Eichenkamp
Amt Dänischer Wohld	<ul style="list-style-type: none">• <u>Gettorf:</u><ol style="list-style-type: none">1. Parkplatz vor Penny, Am Markt 10, 24214 Gettorf2. Parkplatz vor Rewe, Süderstraße 4, 24214 Gettorf3. Marktfrauen/ Marktbrunnen, Am Markt/ Eichstraße, 24214 Gettorf4. Karl-Kolbe Platz, 24214 Gettorf5. Parkplatz vor Lidl, Ravensberg 10-16, 24214 Gettorf6. Parkplatz bei Aldi und Edeka, Ravensberg 2 und 4, 24214 Gettorf7. ZOB/ Bahnhof, Am Bahnhof, 24214 Gettorf• <u>Osdorf:</u> Bushaltestellenbereich im Gebiet Ecke Hauptstraße/Gildeweg, 24251 Osdorf
Amt Molfsee	<ul style="list-style-type: none">• <u>Molfsee:</u> „Dorfanger“ in Molfsee (Diese Grünfläche befindet sich zwischen der L 318 („Hamburger Chaussee“) und der

	<p>„Schulstraße“ neben dem Restaurant „Hotel Catharinenberg“ in 24113 Molfsee)</p>
Amt Nortorfer Land	<ul style="list-style-type: none">• <u>Gemeinde Timmaspe:</u><ol style="list-style-type: none">1. Ehrenmal (Ecke Dorfstraße – Am Sandkamp – Westfelder Weg);2. Sportquartier mit Sportplatz, Grundschule Spielplatz und Sporthalle• <u>Gemeinde Groß Vollstedt:</u><ol style="list-style-type: none">1. Sportplatzgelände mit vorgelagerten Parkflächen;2. Schulhof (Festwiese) an der Grundschule;3. Ehemaliger Schulhof (jetzt Spiel und Bolzplatz) an der Straße Waldweg/Schulweg;4. Außenbereich um den Landgasthof;5. Wendeplatz im Zentrum der Straße Schmiedekoppel;6. Spielplatz Schmiedekoppel mit angrenzendem Wendeplatz Bokeler Weg• <u>Stadt Nortorf:</u><ol style="list-style-type: none">1. Marktplatz2. Bahnhofsvorplatz3. Peermarkt4. Alter Rathausplatz (Poststraße / Ecke Bahnhofstraße)• <u>Gemeinde Krogaspe:</u><p>Kindergartenvorplatz und der Kindergarten(spiel)platz.</p>• <u>Gemeinde Langwedel:</u><ol style="list-style-type: none">1. Bereich rund ums Denkmal (Bereich Dorfstraße / Hörn)2. Schulhof der Grundschule3. Gelände des Sportplatzes/Sportheim/Kindergarten inklusive vorgelagerten Parkplatz.
Gemeindeverwaltung Kronshagen	<ul style="list-style-type: none">• Marktplatz am Rathaus, Kopperpahler Allee 5• Fußsteigkoppel• Albert-Schweitzer-Straße• Bertha-von-Suttner-Straße• Henri-Dunant-Allee
Stadt Eckernförde	<ul style="list-style-type: none">• Hafengebiet vom Steindamm bis einschließlich Hafenspitze• Kuranlagen• Schiffbrücke• Frau-Clara-Straße• Ochsenkopf

	<ul style="list-style-type: none">• Langebrückstraße• Ottestraße• Hafengang• Steindamm• Gaethjestraße• Vogelsang mit Kuranlagen• Jungmannufer mit Strand• Borbyer Dorfplatz• Petersberg• Kieler Straße• Kirchplatz• St.- Nicolai-Straße• Rathausmarkt• Parkplatz Am Exer• Marktplatz Wilhelmsthal• Carlshöhe
Stadt Rendsburg	<ul style="list-style-type: none">• Am Obereiderhafen• Thormannplatz• Schloßplatz• Schiffbrückenplatz• Altstädter Markt• Paradeplatz• Röhlingsplatz

2. Diese Anordnung tritt ab dem 31.12.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 01.01.2022 befristet.
3. Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.
4. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 LVwG in Ausführung des § 2b Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14.12.2021.

Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 28a, 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u. a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Bei dem aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2 Virus handelt es sich um einen Erreger, der zu einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG führen kann. Die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus ist zur Bekämpfung der Pandemie zu unterbinden. Der Anwendungsbe-
reich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes ist daher eröffnet.

Ausweislich der Strategie-Ergänzung des Robert-Koch-Instituts vom 21.12.2021 zur Bewältigung der beginnenden pandemischen Welle durch die SARS-CoV-2-Variante Omikron sind zum Eindämmen deren Dynamik maximale infektionspräventive Maßnahmen erforderlich. Auch wenn in Deutschland die Omikron-Welle noch am Anfang steht, zeigt der Blick ins Ausland – für den Kreis Rendsburg-Eckernförde insbesondere der Blick nach Dänemark, dass durch diese Variante mit einer Infektionswelle von bisher noch nicht beobachteter Dynamik gerechnet werden muss. Trotz rückläufiger Neuerkrankungszahlen der vierten Welle – hervorgerufen durch die Delta-Variante – liegen die Hospitalisierungen und die Auslastung der Intensivstationen bundesweit weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. In Kombination mit der Dynamik der bevorstehenden Omikron-Welle ist – sofern die eingeleiteten infektionspräventiven Maßnahmen und Kontaktbeschränkungen diese nicht eindämmen - aufgrund der in kurzer Zeit zu erwartenden hohen Fallzahlen mit einer Überlastung der Gesundheitsversorgungsstrukturen, aber auch einer Beeinträchtigung kritischer Versorgungsstrukturen zu rechnen. Effektive Maßnahmen sind deshalb dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sicherzustellen.

Es handelt sich bei der Ermächtigung nach § 28 Abs. 1 IfSG um eine Generalklausel, die die zuständige Behörde zum Handeln verpflichtet. Nur hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen - dem "Wie" des Eingreifens - ist der Behörde Ermessen eingeräumt. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkungen ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen

das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG), sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind. Es ist sachgerecht, einen am Gefährdungsgrad der jeweiligen Erkrankung orientierten, "flexiblen" Maßstab für die hinreichende Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Sind Schutzmaßnahmen erforderlich, so können diese grundsätzlich nicht nur gegen die in Satz 1 genannten Personen, also gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider getroffen werden, sondern – soweit erforderlich – auch gegenüber anderen Personen. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d. h. Personen, bei denen noch kein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Soweit es über die Weihnachtsfeiertage im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu einem Absinken der Infektionszahlen gekommen ist, ist dies nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts nicht auf ein grundsätzliches Abflachen der Infektionswelle zurückzuführen, sondern feiertagsbedingt auf eine signifikant geringere Zahl an Arztbesuchen und Testungen. Die offiziellen Zahlen zeigen infolgedessen ein unvollständiges Bild der Lage zeigen. Die Zahlen der letzten fünf Tage sind daher laut RKI wenig aussagekräftig. Hinzu kommt die seitens des Robert-Koch-Instituts angekündigte verstärkte Dynamik infolge des Aufeinandertreffens der Delta-Welle mit der Omikron-Welle. Die Variante Omikron ist sehr leicht übertragbar und führt auch bei vollständig Geimpften und Genesenen häufig zu Infektionen, die weitergegeben werden können. Die leichte Übertragbarkeit der Omikronvariante wird das auch im Kreis Rendsburg-Eckernförde weiterhin diffuse Infektionsgeschehen weiter verstärken, d.h. bei einer ansteigenden Anzahl von Fällen sind die Infektionswege oftmals nicht mehr nachvollziehbar. Eine zuverlässige Absonderung von Kontaktpersonen und damit potenziell virentragenden und infektiösen Personen ist somit nicht möglich. Maßnahmen zur Eindämmung sind deshalb im Rahmen der getroffenen Regelungen weiterhin erforderlich.

Mit den Feiern zum Jahreswechsel gehen viele Personenkontakte einher, die die Infektionswahrscheinlichkeit erhöhen. Dazu zählen insbesondere Feuerwerke in öffentlichen Bereichen, in denen der Jahreswechsel erfahrungsgemäß durch viele Personen gefeiert wird. An den genannten Orten treffen sich in den Stunden vor und nach dem Jahreswechsel zahlreiche Menschen. Die persönliche und familiäre Verbundenheit der Feiernden, der gemeinsame Anlass, Ausgelassenheit und Alkoholeinfluss führen dazu, dass die erforderlichen Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen vernachlässigt werden. Es ist zu befürchten, dass mit den Zusammenkünften zu Silvesterfeuerwerken ein zusätzliches und besonders hohes Infektionsrisiko geschaffen wird. Mit den Feuerwerksverboten in den angeführten Bereichen kann die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wirksam bekämpft werden.

Mit der Regelung des § 2b Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14.12.2021 werden die zuständigen kommunalen Behörden ausweislich der Begründung zu Nummer 2 der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 23. Dezember 2021 ausdrücklich darin bestärkt von ihrer Befugnis aus § 28 Abs. 1 IfSG Gebrauch zu machen, besondere Schutzmaßnahmen für Plätze, Straßen und Wege anzuordnen, an denen erfahrungsgemäß mit besonderen Menschenansammlungen zu rechnen ist. Die Bereiche und die zeitliche Beschränkung der Schutzmaßnahmen werden

von den zuständigen Behörden, im Bereich der Kreise nach Abstimmung mit den betroffenen Ämtern, Städten und Gemeinden, durch Allgemeinverfügung festgelegt und örtlich bekannt gemacht. Nach den Erfahrungen der Ämter, Städte und Gemeinden des Kreises Rendsburg- Eckernförde sind die unter Ziffer 1 benannten Bereiche in den genannten Zeiträumen an Silvester stark frequentiert, so dass das Verbot der Verwendung von Feuerwerkskörpern auf diese Bereiche anzuordnen ist, aber auch beschränkt werden kann. Die Definition des Feuerwerkskörpers ergibt sich dabei aus dem Sprengstoffgesetz. Da nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz das Abbrennen von Feuerwerkskörpern nur für den 31.12. und 01.01. gestattet ist, war das Verbot auf diesen Zeitraum zu begrenzen. In den Tagen davor und danach ergibt sich das Verbot unmittelbar aus dem Sprengstoffgesetz und der 1. Sprengstoffverordnung.

Bislang konnte die Pandemie nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Es bedarf deshalb auch grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Die hier angeordneten Maßnahmen stellen sich hierbei als verhältnismäßig dar. Silvesterfeiern im privaten Rahmen und außerhalb der genannten Bereiche bleiben weiterhin möglich. Die Einschränkungen dieser Allgemeinverfügung sind angesichts der von der Corona-Pandemie ausgehenden Gefahren für den Einzelnen und die Gemeinschaft jedem Betroffenen zumutbar. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde kommt damit seiner grundgesetzlichen Pflicht zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nach.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung nehmen auf die Landesverordnung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) vom 14. Dezember 2021 Bezug.

Diese Anordnung tritt am 31.12.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 01.01.2022 befristet.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG in Ausführung des § 2b der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14.12.2020. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine anwaltliche Vertretung involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürger*innen können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn diese ein EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzen und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwenden.

Auf § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG wird hingewiesen.

Rendsburg, 28.12.2021



Thomas Buchhold
Fachdienstleiter Gesundheitsdienste Kreis Rendsburg-Eckernförde
Leitung Lagezentrum Corona